

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 20/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
16. Februar 1989 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **S t a r k**
und **D r. M e y e r** sowie den ehrenamtlichen Richter **K l e n k e** und die ehrenamtliche
Richterin **S c h m i d t**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
10. Februar 1988 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die rentensteigernde Berücksichtigung österreichischer Beitragszeiten beim (deutschen) Altersruhegeld.

Der im November 1919 geborene Kläger war in Westsachsen von 1934 an zunächst als Lehrling und danach - unterbrochen durch Reichsarbeitsdienst (November 1938 bis März 1939), Kriegsdienst (April 1939 bis April 1945) und Kriegsgefangenschaft (bis Oktober 1945) - bis August 1950 als Appreteur sozialversicherungspflichtig tätig. In der Folgezeit arbeitete er im Bundesgebiet als Appreturmeister. Vom 8. Juli 1955 bis zum 31. Januar 1956 war er in diesem Beruf in Tirol/Österreich beschäftigt. Für diese Zeit wurden Beiträge an die Österreichische Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVA) abgeführt. Anschließend übte der Kläger bis Mai 1966 wieder in der Bundesrepublik Deutschland eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Dann war er bis März 1982 selbständiger Kaufmann.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte dem Kläger ab März 1982 Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 16. August 1982), die sie mit Bescheid vom 14. September 1982 ab 1. April 1982 in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umwandelte. Der Rentenberechnung wurden die Versicherungszeiten vom 1. April 1934 bis zum 31. Mai 1966 mit Ausnahme der österreichischen Beitragszeiten zugrunde gelegt.

Den von der Beklagten weitergeleiteten Antrag des Klägers auf Gewährung einer österreichischen Berufsunfähigkeitspension lehnte die PVA in Wien durch Bescheid vom 23. Februar 1983 ab, weil auch unter Berücksichtigung des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 22. Dezember 1966 (DÖSVA) weder die Dritteldeckung noch die Zweidritteldeckung gegeben sei. Im österreichischen Versicherungsverlauf sind als anrechenbare Versicherungsmonate 84 Monate Ersatzzeiten (November 1938 bis Oktober 1945) und sieben Monate Pflichtversicherungszeiten (8. Juli 1955 bis 31. Januar 1956) ausgewiesen. Inzwischen - seit dem 1. Januar 1985 - bezieht der Kläger eine österreichische Alterspension (Bewilligungsbescheid der PVA vom 3. Juli 1986).



Den im März 1983 gestellten Antrag des Klägers auf Anrechnung der österreichischen Beitragszeit von Juli 1955 bis Januar 1956 und entsprechende Berichtigung seiner Rente lehnte die Beklagte durch den streitigen Bescheid vom 12. August 1983 ab. Während des anschließenden sozialgerichtlichen Verfahrens wandelte sie mit Bescheid vom 18. Dezember 1984 die Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. Dezember 1984 in das Altersruhegeld um.

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die Klage mit dem Antrag, den Bescheid vom 12. August 1986 aufzuheben und den Bescheid vom 18. Dezember 1984 abzuändern sowie die Beklagte zu verpflichten, die in Österreich zurückgelegten Beitragszeiten vom 1. Juli 1955 bis 31. Januar 1956 beim Altersruhegeld zu berücksichtigen, durch Urteil vom 15. August 1985 abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In der angefochtenen Entscheidung vom 10. Februar 1988 ist im wesentlichen ausgeführt: Das DÖSVA schaffe keine eigenen Rentenansprüche, sondern setze das von den Vertragsstaaten nach nationalen Rechtsvorschriften geregelte Rentenrecht voraus. Art 26 Abs 1 Satz 2 DÖSVA stelle klar, daß die Feststellung des nationalen Versicherungsverlaufes allein in die Kompetenz des jeweiligen Vertragsstaates falle. Ein Anspruch gegen die Beklagte, die österreichischen Beitragszeiten zu berücksichtigen, lasse sich auch nicht aus Art 26 Abs 4 DÖSVA ableiten, weil der Kläger nach den für die Beklagte verbindlichen Feststellungen des österreichischen Versicherungsträgers in Österreich eine längere Versicherungszeit als 12 Monate - nämlich 91 Monate - zurückgelegt habe. Ab 1. Januar 1985 scheide eine Übernahme der österreichischen Versicherungszeiten im Rahmen des Abkommens auch deshalb aus, weil der österreichische Versicherungsträger seit diesem Zeitpunkt eine eigene Pension zahle.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des Art 26 Abs 4 DÖSVA. Nach dieser Vorschrift habe er Anspruch auf Berücksichtigung der in Österreich von Juli 1955 bis 31. Januar 1956 zurückgelegten Beitragszeiten bei der Berechnung seiner Rente. Ersatzzeiten von 84 Monaten könnten ihm - zumindest im Verhältnis zur Beklagten - in Österreich nicht angerechnet werden, weil er solche Zeiten in Österreich nicht zurückgelegt habe. Dies gelte um so mehr, als die Ersatzzeiten auch von der Beklagten zur Rentenberechnung herangezogen worden seien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Februar 1988
und das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 15. August 1985



sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. August 1983 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 18. Dezember 1984 zu verurteilen, die von ihm in Österreich zurückgelegten Beitragszeiten von Juli 1955 bis Januar 1956 bei der Berechnung seines Altersruhegeldes anzurechnen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Streitgegenstand ist entsprechend dem in allen Instanzen erhobenen Anspruch (§ 123 SGG) die Berücksichtigung der in Österreich von Juli 1955 bis Januar 1956 zurückgelegten Beitragsmonate bei der Berechnung des von der Beklagten gezahlten Altersruhegeldes.

Das LSG hat im Ergebnis zu Recht den Anspruch des Klägers auf höheres Altersruhegeld unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten verneint. Die Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte Abgeltung der sieben österreichischen Beitragsmonate in der deutschen Rentenversicherung nach Art 26 Abs 4 Satz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969, S 1235) -DÖSVA- idF des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 (BGBl II 1982, S 415) sind nicht erfüllt.

Nach dieser Vorschrift gewährt der Träger des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Versicherungszeiten (dh Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, Art 1 Nr 12 DÖSVA) von weniger als zwölf Monaten für die Berechnung der Rente vorhanden sind, keine, der Träger des anderen Vertragsstaates die ohne die Anwendung des Art 27 Abs 4 (pro-rata-temporis-Aufteilung) errechnete Rente. Diese Regelung soll Kleinstrenten ver-



meiden und damit der Verwaltungsvereinfachung des Staates dienen, in dessen Versicherung die "Minizeit" zurückgelegt worden ist (Denkschrift zum DÖSVA, BT-Drucks V/2584, S 34 zu Art 26 Abs 4). Sie greift jedoch nicht ein, wenn - wie vorliegend - 91 Versicherungsmonate, zu denen gemäß § 27 AVG und § 224 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) auch die Ersatzzeiten zählen, in diesem Vertragsstaat anrechenbar sind.

Art und Umfang der zu berücksichtigenden Zeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung sie zurückgelegt worden sind (Art 26 Abs 1 Satz 2 DÖSVA). Damit ist klargestellt, daß die Feststellung des nationalen Versicherungsverlaufes allein in die Kompetenz des jeweiligen Vertragsstaates fällt. Die österreichische PVA hat mit dem ihrem Bescheid vom 23. Februar 1983 beigefügten Versicherungsverlauf für die Beklagte verbindlich (vgl Vorlagebeschluß des erkennenden Senats vom 10. August 1982 - 4 RJ 107/80 - S 24; Gobbers, Gestaltungsgrundsätze des zwischenstaatlichen und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts, 1980, § 8 II S 76) festgestellt, daß der Kläger in der österreichischen Pensionsversicherung 7 Beitragsmonate und 84 Monate Ersatzzeiten zurückgelegt hat, die sowohl für die Wartezeit als auch für die Leistungsbemessung anrechenbar sind. Mit Einwendungen gegen den von der PVA festgestellten Versicherungsverlauf kann der Kläger deshalb im vorliegenden Rechtsstreit gegen den deutschen Rentenversicherungsträger nicht gehört werden. Er hätte - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat allenfalls die PVA auf Erteilung einer abgeänderten Mitteilung gegenüber der Beklagten verklagen können (vgl Koch/Hartmann/Schmidt, Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht Bd I, Stand: Dezember 1986, Allg Teil, Anm 7.1.3 S 68; Wiegand, Das Europäische Gemeinschaftsrecht in der Sozialversicherung, RdNr 2 zu Art 45 EWGV 1408/71, S 151).

Im übrigen bestehen keine Anhaltspunkte, daß der Bescheid des österreichischen Rentenversicherungsträgers vom 23. Februar 1983 dem geltenden Recht widerspreche. Weder seine deutsche Staatsangehörigkeit noch der Umstand, daß der Kläger sich in der Zeit von November 1938 bis Oktober 1945 nicht in Österreich aufgehalten hat, stehen einer Berücksichtigung dieses Zeitraumes als Ersatzzeit durch die PVA entgegen. Dies ergibt sich aus Art 3 Buchst a) DÖSVA, der die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen bei Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften festlegt, iVm § 228 Abs 1 Ziff 1 Buchst a) und c) ASVG sowie Ziff 3 Buchst d) bb) des Schlußprotokolls (SP), das gemäß Art 49 DÖSVA Bestandteil des Abkommens ist. Nach der ge-



nannten Vorschrift des SP gelten in der österreichischen Pensionsversicherung für Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich des zweiten Weltkrieges ua Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des Deutschen Reiches, Zeiten der Arbeitsdienstpflicht sowie der Kriegsgefangenschaft als gleichgestellte Zeiten (Art 1 Nrn 11 und 12 DÖSVA). Die vom Kläger zurückgelegten gleichgestellten Ersatzzeiten (RAD, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft) sind wegen der anschließenden Beitragszeit vom 8. Juli 1955 bis 31. Januar 1956 in der österreichischen Pensionsversicherung zudem anrechnungsfähig (§ 228 Abs 1 Ziff 1 2. Halbsatz ASVG), so daß für die Rentenberechnung nach innerstaatlichem Recht, auf die Art 26 Abs 4 Satz 1 DÖSVA abstellt, mehr als 12 Monate Versicherungszeiten zur Verfügung stehen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Ziff 13 SP in der hier - für den im November 1984 eingetretenen Versicherungsfall des Alters (25. November 1984) anzuwendenden (vgl BSGE 57, 23, 34 = SozR 2200 § 1250 Nr 20 mwN) - ab 1. Juli 1982 geltenden Fassung (BGBl II 1982, S 748). Nach dieser Vorschrift sind Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltene Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten als gleichgestellte Zeiten anrechnungsfähig wären, für die Berechnung der Leistung nur von dem Träger des Vertragsstaates zu berücksichtigen, nach dessen Rechtsvorschriften die letzte für die Anrechnung maßgebende Versicherungszeit vor der betreffenden gleichgestellten Zeit oder, wenn keine Versicherungszeit vorhergeht, die erste Versicherungszeit nach der betreffenden gleichgestellten Zeit zu berücksichtigen ist. Da sowohl unmittelbar vor als auch nach den Ersatzzeiten in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigende Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt worden sind (§ 27 Abs 1 Buchst a) iVm § 28 Abs 2 AVG), kommt ihnen ausschließlich beim deutschen Altersruhegeld rentenerhöhende Funktion zu. Als reine Berechnungsvorschrift, die eine doppelte Honorierung derselben Kriegsdienstzeiten in den Leistungen der Rentenversicherungen beider Staaten vermeiden will (Denkschrift zum Dritten Zusatzabkommen, BT-Drucks 9/900, S 11 zu Art I Nr 19), bleibt Ziff 13 SP bei der Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen innerstaatlich erfüllt sind bzw Art 26 Abs 4 Satz 1 DÖSVA Anwendung findet, jedoch außer Betracht (Koch/Hartmann/Schmidt, aaO, Österreich, Teil B, Art 26 Anm 5 und Art 29 Anm 2.1). Entsprechend hat die PVA dem Kläger ab 1. Januar 1985 eine Alterspension aus den 7 österreichischen Beitragsmonaten bewilligt (Bescheid vom 3. Juli 1986).

Nach alledem konnte die Revision des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

